

Kommunale Unfallversicherung Bayern
Bayerische Landesunfallkasse
Ungererstraße 71
80805 München
www.kuvb.de

Bei Fragen zur gesetzlichen Unfallversicherung hilft Ihnen unser
Service-Center gerne weiter:

Telefon: 089 36093-440
Fax: 089 36093-135

E-Mail: servicecenter@kuvb.de



Die pädagogische Gefährdungsbeurteilung in Schulen

Handlungshilfe zur sicheren Organisation sportlicher Aktivitäten

Eine Broschüre
der Kommunalen Unfallversicherung Bayern
und der Bayerischen Landesunfallkasse

Impressum:

Herausgeber:

Kommunale Unfallversicherung Bayern/
Bayerische Landesunfallkasse
(KUVB/Bayer. LUK)
Ungererstraße 71, 80805 München,
Postanschrift: 80791 München
Tel.: 089 36093-440, Fax: 089 36093-349

Autor:

Heiko Häußel

Redaktion:

Marco Haring
Katja Sesslen
Dr. Birgit Wimmer

Umsetzung, Grafik und Layout:

com-rat Kommunikations- und
Medienberatung Sonthofen

Druck:

J. GOTTESWINTER GmbH
Grafischer Betrieb
München ???

Bildbearbeitung:

adcontext – Bernhard Zich

Fotos:

S. 5: Antonioguillen - AdobeStock
S. 13: flairimages - AdobeStock
S. 6/7: Fotolia
U; S. 8; S. 13: com-rat
U; S. 15: UKBW
U: Kössler

Stand:

Mai 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	4
2	Allgemeine Anforderungen	5
3	Schulische Veranstaltungen allgemein: Genehmigungsfähigkeit	6
4	Die pädagogische Gefährdungsbeurteilung: Ein Beitrag zur Unfallprävention	7
4.1	Aufgaben der Lehrkräfte	7
4.2	Kriterien der Aufsichtsführung	8
4.3	Struktur durch pädagogische Gefährdungsbeurteilung schaffen	8
5	Sicherheit und Gesundheit als Führungsaufgabe in der Schule: Handlungshilfe zur pädagogischen Gefährdungsbeurteilung	9
5.1	Vorüberlegungen	9
5.2	Herangehensweise an die pädagogische Gefährdungsbeurteilung	10
5.2.1	Gefährdungen erkennen	10
5.2.2	Risiken bewerten: Risikobeurteilungen	11
5.2.3	Handeln: Schutzmaßnahmen ergreifen	11
5.3	Praxisbeispiele zur pädagogischen Gefährdungsbeurteilung	12
5.3.1	Beispiel 1: Festlegung von generellen Schutzmaßnahmen bei schulischen Veranstaltungen durch die Schulleitung (Schutzausrüstungen)	12
5.3.2	Beispiel 2: Festlegung von Schutzmaßnahmen im Sportunterricht durch die verantwortliche Lehrkraft (Unterrichtsthema Parkour)	14
5.3.3	Beispiel 3: Festlegung von Schutzmaßnahmen bei außerunterrichtlichen sportlichen Aktivitäten durch die verantwortliche Lehrkraft	15
6	Hilfestellungen zur Dokumentation	16
7	Formularvorschlag zur Dokumentation der pädagogischen Gefährdungsbeurteilung (z. B. bei Schülerfahrten)	17
8	Hinweis auf relevante Rechtsgrundlagen	23
9	Kopiervorlagen	25

1 Vorwort

Bewegung, Spiel und Sport sind unverzichtbare Elemente einer guten gesunden (Ganztages-)Schule. Der Sportunterricht, außerunterrichtliche sportliche Aktivitäten im Rahmen von Schülerfahrten, Sportarbeitsgemeinschaften in Kooperation mit den örtlichen Vereinen, aber auch angeleitete Bildungs- und Betreuungsangebote in den in Bayern möglichen Formen der Ganztageschulen bereichern das Schulleben.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus gibt u. a. folgende Regelungen vor:¹

„Das Unterrichtsfach Sport ist ein unaustauschbarer Bestandteil umfassender Bildung und Erziehung und leistet einen spezifischen Beitrag zu einer ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler: als [sic!] einziges Bewegungsfach im schulischen Fächerkanon bringt das Fach Sport jedoch ein höheres Unfallrisiko mit sich. Dies macht Maßnahmen technischer, organisatorischer und verhaltensbedingter Art zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz unverzichtbar. Nur so kann eine langfristige Bindung der Schülerinnen und Schüler an gesundheitsrelevante sportliche Aktivitäten und die Ausbildung von Sicherheitskompetenzen gelingen, die über das sportliche Handeln hinaus für alle Lebensbereiche hilfreich sind.

Für die unterrichtende Lehrkraft gehen damit ganz besondere Anforderungen einher: Sie muss mit den Sicherheitsanforderungen der jeweils angebotenen Sportarten bzw. der Sportbereiche vertraut sein und bei einem Unfall Sofortmaßnahmen ergreifen können.

Eltern und Schüler sind in geeigneter Weise (z. B. durch Sportelternabende) über sicherheitsrelevante Belange des Sportunterrichts zu informieren.“

Durch eine Vielzahl aktueller Trendsportarten (z. B. Parkour) und den Einsatz neu entwickelter Sportgeräte (z. B. Slackline), die die Sportstunden in Ergänzung zu den traditionellen Sportarten bereichern und attraktiv gestalten, hat sich der ohnehin sehr hohe Anspruch an die Sportlehrkräfte hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen noch weiter gesteigert.

Sportlehrkräfte haben einerseits viel Spielraum hinsichtlich ihrer Entscheidungsfreiheit und ihres verantwortlichen Ermessens, solange sie sich im Rahmen der Lehrpläne und der jeweiligen Schulordnung bewegen, andererseits aber auch eine große Verantwortung, was die Gestaltung des schulischen Sportangebots angeht.

Jede Sportart und jedes Sportgerät zeichnet sich durch ein spezifisches Risiko aus. Gleichzeitig sind die individuellen

körperlichen Voraussetzungen der Lernenden und die jeweilige „Tagesform“ zu berücksichtigen. Daher ist es für eine verantwortungsvolle Vorbereitung und Umsetzung sportlicher Unternehmungen und Unterrichtsinhalte zielführend, diese einer geeigneten pädagogischen Gefährdungsbeurteilung zu unterziehen.

In Bayern ist klar geregelt: Die Schulleitung sorgt für die regelmäßige Ermittlung und Beurteilung von Gefährdungen und gesundheitlichen Belastungen.² Die Lehrkräfte wirken dabei im Rahmen ihrer fachlichen Kompetenzen im inneren Schulbereich mit.

Die Prüfung, welche sportlichen Inhalte beispielsweise bei Schülerfahrten auf Basis der schulrechtlichen Vorgaben und Sicherheitsinformationen der Kommunalen Unfallversicherung Bayern/Bayerischen Landesunfallkasse (KUVB/Bayer. LUK) genehmigungsfähig sind, obliegt der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter. Diese tragen in ihrer Garantenstellung die Gesamtverantwortung für die Sicherheit und die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler bei schulischen Veranstaltungen. Daher stellt sich für diesen Personenkreis die Frage, wie Schülerinnen und Schüler bestmöglich vor Unfällen in der Schule geschützt werden können. Welche Maßnahmen sind notwendig, welche sinnvoll, welche wirklich wirksam?

Grundsätzlich gilt: Schülerinnen und Schüler genießen im Rahmen schulischer Veranstaltungen den Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung.

Für den schulischen Organisationsprozess bedeutet dies konkret:

Mit der vorliegenden Broschüre wird den Schulleiterinnen und Schulleitern, aber auch den Lehrkräften, ein Hilfsmittel an die Hand gegeben, mit dem anschaulich und leicht nachvollziehbar die einzelnen Schritte der pädagogischen Gefährdungsbeurteilung erklärt werden. Mit den enthaltenen Vorlagen können Schritt für Schritt pädagogische Gefährdungsbeurteilungen durchgeführt werden. Zeitgleich erhält im Ergebnis die Schulleitung automatisch eine sinnvolle Dokumentation der Schutzmaßnahmen, die wiederum als Unterweisungsgrundlage zur Sicherheit und Gesundheit in der Schule dienen kann.

2 Allgemeine Anforderungen

Schulleitung oder Management: Die Organisation von Sicherheit oder Gesundheit an der Schule ist Führungsaufgabe und durch Gesetze und Normen geregelt. Einen guten Überblick gibt hierzu die „Branchenregel Schule“ als weitreichende Handlungshilfe für Schulleitungen.³

In Bayern regelt u. a. die Kultusministerielle Bekanntmachung „Sicherheit in der Schule und gesetzliche Schülerunfallversicherung“ die Aufgaben der Schulleitung, diese

- informiert Lehrkräfte, Schüler und Erziehungsberechtigte über die gesetzliche Schülerunfallversicherung und über Sicherheitsbestimmungen,
- erteilt die für einen sicheren Ablauf des Schulbetriebes und die Schulorganisation erforderlichen besonderen Anweisungen (innerer Schulbereich),
- überwacht die Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen und -anweisungen,
- hält die Lehrkräfte periodisch dazu an, sowohl im Unterricht als auch im außerunterrichtlichen Bereich die Erziehung der Schüler zu sicherheitsbewusstem Denken und Handeln mit einzubeziehen (Sicherheitserziehung) und insbesondere die nach den Lehrplänen gegebenen Möglichkeiten zu nutzen,
- zeigt dem Sachaufwandsträger Mängel an Schulanlage oder -einrichtung, welche die Sicherheit des Schulbetriebes gefährden können, unverzüglich an,
- sorgt im Zusammenwirken mit dem Sachaufwandsträger für eine wirksame Erste Hilfe bei Unfällen und – wenn erforderlich – für einen fachgerechten Transport zur ärztlichen Behandlung,
- erstellt eine Unfallanzeige [...] und übermittelt diese dem Unfallversicherungsträger, wenn durch eine mit dem Schulbesuch zusammenhängende Tätigkeit oder durch einen Schulwegeunfall ein Schüler so verletzt wird, dass er ärztliche Behandlung in Anspruch nehmen muss
- sorgt dafür, dass tödliche Unfälle, Unfälle mit schwerwiegenden Gesundheitsschäden und Unfälle mit mehr als drei Verletzten dem Unfallversicherungsträger sofort angezeigt werden (z. B. telefonisch),
- unterstützt den Unfallversicherungsträger bei den Ermittlungen von Unfallursachen und Unfallhergang, bestellt eine geeignete, erfahrene Person als Sicherheitsbeauftragten im inneren Schulbereich unter Beteiligung des Personalrats und meldet diese dem zuständigen Unfallversicherungsträger,



- sorgt für die regelmäßige Ermittlung und Beurteilung von Gefährdungen und gesundheitlichen Belastungen unter Beachtung der Richtlinien zum Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes im Öffentlichen Dienst des Freistaats Bayern, Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vom 13. Oktober 2000, FMBl 2000 S. 308, StAnz 2000 Nr. 45, insbesondere deren Ziffern 1.4 und 2., sowie § 29 Lehrerdienstordnung (LDO).⁴

Da die Schulleiterin oder der Schulleiter die Aufgabe hat, besondere Anweisungen für einen sicheren Ablauf des Schulbetriebes (innerer Schulbereich) zu erteilen, kann sie fachkundige Lehrkräfte mit der Erstellung einer pädagogischen Gefährdungsbeurteilung beauftragen. Die im Einzelfall festgelegten verbindlichen Regelungen zur Unfallprävention sind in geeigneter Form zu unterweisen.

¹ „Sicherheit im Sportunterricht“ (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 8. April 2003 Nr. V.6-5 K 7405-3.26 816)

² „Sicherheit in der Schule und gesetzliche Schülerunfallversicherung“ (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 11. Dezember 2002 Az.: III/1-S4361-6/101 826, berichtigt am 6. Februar 2003)

³ vgl.: DGUV Regel 102-601 Branche Schule

⁴ vgl.: „Sicherheit in der Schule und gesetzliche Schülerunfallversicherung“ (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 11. Dezember 2002 Az.: III/1-S4361-6/101 826, berichtigt am 6. Februar 2003)

3 Schulische Veranstaltungen allgemein: Genehmigungsfähigkeit

4 Die pädagogische Gefährdungsbeurteilung: Ein Beitrag zur Unfallprävention



Schulische Veranstaltungen zeichnen sich dadurch aus, dass sie einen unmittelbaren Bezug zu den Aufgaben der Schule, nämlich Erziehung und Unterricht, und den diese Aufgaben konkretisierenden Lehrplänen aufweisen. Einerseits wird dadurch der sog. „innere Zusammenhang“ jeglicher schulischen Veranstaltung zu den Kernaufgaben der Schule deutlich, andererseits können planvoll und pädagogisch sinnvoll gestaltete Vorhaben das Schulleben bereichern.⁵

Diese Schulveranstaltungen werden von der Schule **getragen, organisiert und beaufsichtigt**. Nach Landesrecht trägt im Auftrag des Unternehmers für den inneren Schulbereich, des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, die Schulleitung die pädagogische, organisatorische und schulrechtliche Gesamtverantwortung.

Dazu gehört auch die abschließende Entscheidung über die Durchführung und Verbindlichkeit schulischer Veranstaltungen. Die Schulleitung nimmt Kraft der einschlägigen landesspezifischen Schulvorschriften damit eine Garantstellung für den sicheren Schulbetrieb ein.

Entscheidend hier:

Um den damit verbundenen „Vorgesetztenpflichten“ nachzukommen, prüft die Schulleitung im Vorfeld,

1. ob ein pädagogisches Vorhaben (z. B. Besuch eines Hochseilgartens, Alpenüberquerung u. a.) überhaupt im Rahmen einer schulischen Veranstaltung genehmigt und deklariert werden kann,
2. wie eine solche Schulveranstaltung sicher organisiert wird (Organisationsverantwortung),

3. und wählt für den jeweiligen Inhalt der schulischen Veranstaltung geeignetes Lehrpersonal (Personalpool der Schule) bzw. im Einzelfall externer (Begleit-)Personen (Auswahlverantwortung) aus,
4. überprüft deren Qualifikation und Fachkunde (Kontrollverantwortung)
5. und sorgt für die landesspezifisch geforderte Unterweisung und Information sicherheitsrelevanter Bestimmungen bzw. schulinterner, für einen sicheren Ablauf des Schulbetriebes und die Schulorganisation erforderlichen besonderen Anweisungen.⁶

Praxistipp:

Nutzen Sie im Genehmigungsverfahren auch die Fachberatungssysteme der Schulaufsichtsbehörden, die Fachberatung Sport an der Landesstelle für den Schulsport (Landesamt für Schulen), aber auch die Präventionsexpertinnen und Präventionsexperten der KUVB/Bayer. LUK.

In der praktischen Umsetzung der schulischen Veranstaltung (z. B. Unterrichtseinheit, Schülerfahrt) tragen die Lehrkräfte die unmittelbare pädagogische Verantwortung für den Unterricht und die Erziehung der Schülerinnen und Schüler. Sie haben dabei den landesspezifisch normierten Bildungs- und Erziehungsauftrag sowie die Lehrpläne und Richtlinien für den Unterricht und die Erziehung zu beachten. Selbstverständlich befolgen die Lehrkräfte die, für einen sicheren Ablauf der schulischen Veranstaltung erteilten, besonderen Anweisungen der Schulleitung.

4.1 Aufgaben der Lehrkräfte

Um die Sicherheit und Gesundheit der Lernenden im Sportunterricht oder bei weiteren schulischen Veranstaltungen zu gewährleisten, ist die Organisation der Aufsichtsführung neben der planvollen und professionellen methodisch-didaktischen Aufbereitung der Aktivitäten eine zentrale Dienstleistungsaufgabe der Lehrkräfte. Nicht zuletzt deshalb, um dadurch ihren dienstlichen Sorgfaltspflichten nachzukommen.

Die Lehrkräfte müssen dazu mit den relevanten Sicherheitsanforderungen der angebotenen Sportarten vertraut sein.⁷ Damit einher geht die Verpflichtung, sich über relevante Sicherheitsvorschriften des Schulhoheitsträgers bzw. der KUVB/Bayer. LUK und besondere Aufsichts- und Unfallverhaltensregeln zu informieren und diese umzusetzen.

Die jeweiligen Schulvorschriften der Länder regeln die Aufsichtspflicht der Schule während des Unterrichts und sonstiger schulischer Veranstaltungen (z. B. Schülerfahrten, Schnupperangebote, Sportarbeitsgemeinschaften, Projekte, Schulsportwettbewerbe) einschließlich einer angemessenen Zeit vor deren Beginn und nach deren Beendigung.

In welchem Umfang und welcher Intensität die Schule die Aufsichtspflicht bei schulischen Veranstaltungen wahrzunehmen hat, ergibt sich aus dem Alter, dem Verantwortungsbewusstsein und der geistigen und charakterlichen Reife der Schülerinnen und Schüler. Daneben hat die verantwortliche Lehrkraft bei sportlichen Aktivitäten auch denkbare sport-spezifische gruppenspezifische Prozesse im Auge und stimmt die notwendige Aufsichtsführung danach ab.

Festzuhalten ist: „Die gesetzlichen Vorschriften zur Aufsichtspflicht zeichnen sich durch weite, unbestimmte Begriffe,

wie Gefährdung, Entwicklungsstand und Verantwortungsbewusstsein aus, die sehr unscharf sind. Diese Unschärfe ist aber eher in Kauf zu nehmen als eine zu enge Formulierung oder gar die Aufzählung von Einzelfällen, die zahlreiche Aufsichtssituationen von vornherein gar nicht erfassen würden.“⁸

Gerade bei sportlichen Aktivitäten ermöglichen die weiten und unbestimmten Begrifflichkeiten der verantwortlichen Lehrkraft in eigenem Ermessen der großen Vielzahl von Lehr- und Lernsituationen (z. B. Sporthalle, alpiner Bereich, im oder auf dem Wasser) gerecht zu werden und den Spielraum zu nutzen. Hier gilt es die Umstände des Einzelfalls der Unterrichtssituation oder der sonstigen Schulveranstaltung auf Grundlage der eigenen Fachkunde, Qualifikation und der Zusammensetzung der Schülergruppe abzuwägen und die Organisation der Aufsicht zu gestalten.

Besonders bei sportlichen Aktivitäten im Freien können z. B. durch Wetterumschwünge/Gewitter gefährliche Situationen für Schülerinnen und Schüler entstehen. In diesem Fall sind die schulsportlichen und außerunterrichtlichen sportlichen Aktivitäten unverzüglich abzubrechen bzw. situationsadäquat abzuändern.

Auch bei der Beteiligung externer Personen bei schulsportlichen Veranstaltungen (z. B. Eltern als Begleitpersonen von Schülerfahrten und Schulsportwettbewerben) oder kommerziellen Anbietern (z. B. Schnupperangebote zum Segeln) verbleibt in jedem Fall die Organisation der Aufsicht bei der Schule; ein vollständiges Delegieren der Aufsichtspflicht von der Lehrkraft an externe Dritte ist in diesen Fällen nicht möglich.⁹

⁵ vgl.: Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Bayerische Schulordnung (BaySchO)

⁶ vgl.: „Sicherheit in der Schule und gesetzliche Schülerunfallversicherung“ (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 11. Dezember 2002 Az.: III/1-S4361-6/101 826, berichtigt am 6. Februar 2003)

⁷ vgl.: „Sicherheit im Sportunterricht“ (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 8. April 2003 Nr. V.6-5 K 7405-3.26 816)

⁸ vgl.: Böhm, Th.: Grundkurs Schulrecht, S. 35, Luchterhand 2006

⁹ vgl.: „Gebundene Ganztagsangebote an Schulen“ (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 10. Februar 2020, Az. IV.8-BO4207.1-6a.10 155)

4.2 Kriterien der Aufsichtsführung

Um der oben beschriebenen Vielfalt und Vielschichtigkeit schulischer Aufsichtserfordernisse bei sportlichen Aktivitäten gerecht zu werden, hat die Rechtsprechung Kriterien einer guten, den Sorgfaltspflichten genügenden Aufsichtsführung entwickelt. Dem entsprechend wird eine gute Aufsichtsführung mit den Qualitätsmerkmalen einer **aktiven, kontinuierlichen und präventiven Aufsichtsführung** beschrieben. Wie im pädagogischen Kontext im Allgemeinen gilt auch hier im Speziellen: Die Qualitätsmerkmale sind nicht einzeln und getrennt voneinander zu betrachten, sondern stehen stets im wechselseitigen Zusammenhang.

Die moderne Sportpädagogik ist u. a. getragen von vielfältigen Kommunikationsprozessen zwischen der Lehrkraft und den Schülerinnen und Schülern. Dabei geht es auch beim Schulsport um die gemeinsame Absprache und Festlegung von sicherheitsrelevanten Regeln und abgestimmten Verhaltensweisen aller sportlich Agierenden. Die **aktive Aufsichtsführung** darf sich hier nicht nur auf Belehrungen, Unterweisungen und Hinweise der Lehrkraft bzw. abgestimmte Absprachen der Lehr- und Lerngruppe beschränken. Sie umfasst die Kontrolle der sicherheitsrelevanten Absprachen und Regeln durch die Aufsichtsperson, das Eingreifen bei absehbarem oder beobachtetem Fehlverhalten sowie das damit verbundene Feedback für die Lerngruppe durch die Lehr- und Aufsichtskraft.

Fühlen sich Schülerinnen und Schüler jederzeit beim sportlichen Bewegungshandeln beaufsichtigt, spricht man von einer **kontinuierlichen Aufsicht**. Situationen, in denen die Schülerinnen und Schüler völlig losgelöst im aufsichtsfreien Raum agieren, dürfen nicht entstehen. Daraus ergibt sich für die Aufsichtsführung in der Praxis als Aufgabe für die Lehrkraft öfters den Standort zu wechseln (z. B. Unterrichtssituation), klare Absprachen und Regelungen mit den Lernenden zu treffen (z. B. kein eigenmächtiges Betreten der Geräteräume, Verbot abseits des gesicherten und organisierten Pistenbereichs Ski zu fahren) bzw. im Vorfeld eines Wettkampfes den Schülerinnen und Schülern klar mitzuteilen, wo sich die Lehrkraft (z. B. neuralgische Schlüsselstellen der Wettkampfstrecke) bzw. eine Begleitperson (z. B. im Start- und Zielbereich) aufhalten wird.

Zudem ist denkbar, dass Lernende (allein oder in der Gruppe) beim Sporttreiben unversehens in eine Krisen- oder Notsituation (z. B. Sturz/Verletzung) kommen können. Hier ist der zeitnahe Kontakt und die fürsorgliche Unterstützung einer Lehrkraft/Begleitperson angezeigt.

Das Qualitätsmerkmal einer **präventiven Aufsichtsführung** zeichnet sich dadurch aus, dass die verantwortliche Lehrkraft auf Grundlage ihrer eigenen Ausbildung, Fachkunde und Berufserfahrung in der Lage ist:

1. Lern- und Bewegungsräume, die sie den Lernenden eröffnet, hinsichtlich denkbarer Gefährdungen zu beurteilen.
2. Unter Abwägung der mit den jeweiligen sportlichen Aktivitäten verbundene Risiken abzuschätzen.
3. Geeignete Schutzmaßnahmen zur Sicherheit und Gesundheitsförderung der Schülerinnen und Schüler abzuleiten.

Durch professionelle Organisation der Lern- und Unterrichtssituation soll gewährleistet werden, dass schwere Verletzungen mit bleibenden Schädigungen der Gesundheit der Lernenden ausgeschlossen sind sowie Bagatelverletzungen auf ein möglichst geringes Maß reduziert werden.

4.3 Struktur durch pädagogische Gefährdungsbeurteilung schaffen

Die geltenden Anforderungen der präventiven Aufsichtsführungen liefern bereits den Rahmen für eine pädagogische Gefährdungsbeurteilung.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen wird deutlich:

Keine Checkliste kann der Vielzahl unterschiedlichster Notwendigkeiten der guten Organisation schulischer Aufsichtsführung gerecht werden. Deshalb empfiehlt es sich, abgeleitet von den grundsätzlichen schulischen Sorgfaltspflichten, eine „pädagogische Gefährdungsbeurteilung“ anzuwenden, die im Vorfeld bedacht und erstellt werden sollte. Sie dient damit den Schulleitungen und Lehrkräften als zweckdienliche Handlungshilfe der sicheren Schul- und Unterrichtsorganisation.

Dieses Instrument ermöglicht es den Verantwortungsträgerinnen und -trägern im Falle eines schweren Unfalles nachzuweisen, dass sie im Vorfeld einer sportlichen Aktivität dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgend, **geeignete, zumutbare und erforderliche** Maßnahmen zum Schutze der Schülerinnen und Schüler ergriffen haben.

Hier können dann z. B. Anforderungen an die Qualifizierung der Lehrkräfte durch die Schulleitung, die Anzahl der Begleitpersonen und der Gruppengröße fixiert und für alle nachvollziehbar festgelegt werden.

Diese Festlegungen dienen automatisch als Unterweisungsgrundlage für neues internes bzw. externes Personal, das in der Schule zum Einsatz kommt.

5 Sicherheit und Gesundheit als Führungsaufgabe in der Schule: Handlungshilfe zur pädagogischen Gefährdungsbeurteilung

5.1 Vorüberlegungen

Bei der Umsetzung sportlicher Aktivitäten in der Schule sieht sich die Sportlehrkraft neben den vielfältigen positiven und gesundheitsförderlichen Aspekten des Sporttreibens auch mit einem erhöhten Unfallrisiko der Lernenden konfrontiert. Dies erfordert neben einer fachkundigen methodisch-didaktischen Aufbereitung jeder Lernsituation eben auch ein professionelles Sicherheits- und Risikomanagement, das sich durch eine individuelle Planung und Gestaltung der Lernräume auszeichnet. Hier wird dem sportmotorischen Leistungsstand sowie dem Können der Schülerinnen und Schüler entsprochen.

Gleichzeitig gilt es, den Besonderheiten der ausgewählten Sportstätten (z. B. Freisportgelände der Schule) bzw. der natürlichen Umwelt (Schulsportkikurs/Schulsportwettbewerb) sowie den eingesetzten Sportgeräten (z. B. Minitrampolin) an sich gerecht zu werden.

Spielräume und sportliche Handlungsräume sicher zu gestalten, ist die Kernaufgabe der schulischen Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger.

Die Gefährdungen des Sportunterrichts bzw. außerunterrichtlicher sportlicher Aktivitäten in der Schule machen deshalb in der Vorbereitung, Organisation und Umsetzung Maßnahmen der Verhaltens- und Verhältnisprävention notwendig. Diese sollen die Sicherheit fördern und die Gesundheit der Lernenden bei der Umsetzung pädagogischer Maßnahmen gewährleisten. Damit gemeint sind alle technischen, organisatorischen und personellen Maßnahmen, die die schulisch Verantwortlichen sowohl auf der Ebene der schulischen Gesamtorganisation (Schulleitung) aber auch der unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Einzelsituation (Sportlehrkraft/externe Fachkraft im Ganztage) im Vorfeld zu bedenken und in der Praxissituation umzusetzen haben, damit Schülerinnen und Schüler weitestgehend gefahrlos an den sportlichen Aktivitäten teilnehmen können.

Praxistipps:

Bei der Umsetzung z. B. von Schülerfahrten und Schulsportwettbewerben beim Mountainbiken können im Rahmen der pädagogischen Gefährdungsbeurteilung klare Regeln für einzelne Lernsituationen und Bewegungsräume auf Basis der dort im Einzelfall vorhandenen Gefährdungen und Risiken für die Schülerinnen und Schüler erarbeitet und abgeleitet werden. Festlegungen können beispielsweise zu folgenden Planungsaspekten getroffen werden.

1. Wahl geeigneter Routen
2. Verhalten der Mountainbikegruppe an besonderen Schlüsselstellen (Sicherheitsabstände, situationsangepasstes Tempo etc.)

Um dieser Gesamtverantwortung gerecht zu werden, bietet sich die **pädagogische Gefährdungsbeurteilung als Planungsinstrument** an, die einerseits wie bereits in der Vergangenheit geschehen, in der schriftlichen Unterrichtsvorbereitung der Lehrkraft zum lehrplankonformen Sportunterricht realisiert sein kann. Andererseits ist es empfehlenswert bei größeren Vorhaben (z. B. umfangreichen, auch mehrtägigen Schülerfahrten bzw. dem Besuch weiterer außerschulischer Lernorte) eine pädagogische Gefährdungsbeurteilung separat zu erarbeiten und zu dokumentieren.

Die Vorteile der pädagogischen Gefährdungsbeurteilung liegen auf der Hand: Schulische Verantwortungsträger kommen mit dem Instrument der pädagogischen Gefährdungsbeurteilung ihren Sorgfalts- und Organisationspflichten nach und tragen ihrer Garantenstellung für die Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler Rechnung.

Schulleitungen können auf Basis der landesspezifischen Normen und Regelungen, hier z. B. Regelungen zum Tragen von Schutzausrüstungen beim Skifahren (z. B. Helmpflicht), zur Gruppengröße der Sportgruppe, aber auch zur Ausbildungsqualifikation die Schülergruppe verantwortlich begleitender Lehrkräfte festlegen (z. B. bei Wintersporttagen zum Eislaufen).

Weiter können innerschulisch Fristen für eine Auffrischung der Ausbildungsqualifikationen im Rahmen der staatlichen Lehrerfortbildungsmaßnahmen (vgl. Lehrerdienstordnung Bayern LDO §9) oder der Fortbildungsangebote der Sportverbände definiert werden (z. B. Auffrischung von Kursen zur Aufrechterhaltung der Rettungsfähigkeit im Schwimmunterricht). Durch solche organisatorischen Festlegungen kommt die Schulleitung hier ihrer Auswahl- und Kontrollverantwortung nach, um sicherzustellen, dass die Lehrkräfte fachlich in der Lage sind und bleiben, Schülergruppen zu betreuen und zu begleiten.

3. Schutzausrüstung und Helmpflicht
4. obligatorischer Sicherheitscheck des Mountainbikes
5. Verhalten in Krisen und Notsituationen (z. B. Sturzsituation/Fahrradpanne)
6. Berücksichtigung der tagesaktuellen Wettersituation
7. Organisation der Ersten Hilfe (z. B. Notruf, Anzahl Erste Hilfe fähiger Begleitpersonen, Mitnahme von Erste-Hilfe-Material)
8. Prüfung und Genehmigung durch die Schulleitung

Die vorgenannten Aspekte sind nicht abschließend und müssen von der Schule im Einzelfall erweitert werden. Insgesamt dienen diese Übereinkünfte zur sicheren Umsetzung schulischer Veranstaltungen auch als Unterweisungsgrundlage für etwaige die Schülergruppe begleitende externe Personen.

Die pädagogische Gefährdungsbeurteilung versteht sich damit als wichtiger Baustein einer schulischen Präventionskultur.



5.2 Herangehensweise an die pädagogische Gefährdungsbeurteilung

Im Folgenden soll eine sinnvolle inhaltliche Herangehensweise an die Struktur der pädagogischen Gefährdungsbeurteilung erläutert werden. Mit Hilfe geeigneter Beispiele aus der schulsportlichen Praxis wird die Denkweise erläutert. Es ist Aufgabe schulischer Verantwortungsträgerinnen und -träger die folgenden exemplarischen Beispiele im eigenen, verantwortlichen Ermessen weiterzuführen. Abschließend gilt es, die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen im Nachgang eines pädagogischen Inhaltes auf deren Wirksamkeit zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Es empfiehlt sich folgende Herangehensweise:

Gefährdungen erkennen

Gefährdungen für den Lernenden in den beabsichtigten Lern- und Bewegungsräumen erkennen.

Risiko bewerten
(Risikobeurteilung)

Potenzielle bzw. vorhandene Risiken bewerten (Risikobeurteilung).

Handeln
(Schutzmaßnahmen ergreifen)

Schutzmaßnahmen zur Sicherheit und Förderung der Gesundheit der Lernenden ergreifen.

5.2.1 Gefährdungen erkennen

Bei sportlichen Aktivitäten in der Schule kann es zu unterschiedlichen Gefährdungen kommen, die zu Unfällen der Lernenden führen können.

Typische Unfälle sind beispielsweise Stürze und Zusammenstöße mit unterschiedlich schweren Folgen.

Begünstigende Bedingungen für Unfälle sind ungünstige klimatische Verhältnisse, zu geringe Nahrungszufuhr oder Dehydrierung sowie allgemeine konditionelle und koordinative Überforderung der Schülerinnen und Schüler bei Schulfahrten und Schulsportwettbewerben.

Die verantwortliche Lehrkraft muss je nach Angeboten im Lernraum systematisch prüfen, welche Gefährdungen im Einzelfall vorhanden sind bzw. vorhersehbar wären, die zu Unfällen führen können.

Beispiele für Unfallursachen

Anhand der folgenden Beispiele kann die Lehrkraft die Bandbreite möglicher Unfallursachen erkennen.

Technische Unfallursachen:

Technische Mängel am Sportgerät, nicht bestimmungsgemäße Nutzung von Sportgeräten, akuter Defekt am Sportgerät etc.

Organisatorische Ursachen:

Ungeeignete Unterrichtsorganisation (z. B. unklare Laufwege, Hindernisse im Bewegungsraum), fehlende Sicherheitsabstände, ungeeignete Gruppengröße, mangelnde Aufsichtsführung, mangelnde Wartung und Pflege des Sportgerätes, unklare Anweisungen und Aufträge etc.

Personelle Ursachen:

Schwach ausgeprägte konditionelle und koordinative Fähigkeiten der Lernenden, körperliche Überforderung und Ermüdung; unzureichende Qualifikation der Lehrkraft/Begleitperson, Selbstüberschätzung und unangepasstes Verhalten etc.

5.2.2 Risiken bewerten: Risikobeurteilungen

Das bloße Vorhandensein einer Gefährdung, beispielsweise in einem pädagogischen Lern- und Bewegungsraum, führt nicht zwangsläufig zu einem Unfall oder dem Verzicht auf ein geplantes Unterrichtsvorhaben.

Gefragt ist jetzt die Abschätzung und Beurteilung des im Einzelfall tatsächlich vorhandenen Risikos für die Lernenden einen Unfall zu erleiden. Dies geschieht bei schulischen Veranstaltungen in der alleinigen Verantwortung der Lehrkraft auf Basis ihrer Fachkunde und individuellen beruflichen Qualifikation und Ausbildung, Berufserfahrung und zeitnahe praktischer Tätigkeit.

Hier haben Lehrkräfte individuelle und einzelfallbezogene pädagogische Spiel- und Freiräume zu gestalten.

Ein Unfallrisiko wird allgemein betrachtet als Produkt einer **denkbaren Schadensschwere** im Zusammenhang mit einer **denkbaren Eintrittswahrscheinlichkeit** eines Unfalles. Mit Hilfe dieser beiden Faktoren gelingt es, ein Risiko in einem beliebigen sportlichen Handlungsfeld abzuschätzen. Hilfreich ist hier das Heranziehen einer Risikomatrix zur einzelfallbezogenen Risikoabschätzung.¹⁰



Eintrittswahrscheinlichkeit	Schadensschwere				
	keine gesundheitlichen Folgen	Bagatelldfolgen (der Schulbesuch kann fortgesetzt werden)	mäßig schwere Folgen (Abbruch des Schulbesuches, ohne Dauerschäden)	schwere Folgen (irreparable Dauerschäden möglich)	tödliche Folgen
noch nie davon gehört	gering	gering	gering	mittel	mittel
schon mal in der Zeitung gelesen	gering	gering	mittel	mittel	hoch
schon öfter gehört	gering	mittel	mittel	hoch	hoch
an der Schule schon mal vorgekommen	gering	mittel	hoch	hoch	hoch
selber schon mal erlebt	gering	mittel	hoch	hoch	hoch

5.2.3 Handeln: Schutzmaßnahmen ergreifen

Bei Unterrichtsvorhaben dürfen die Lernenden nicht in eine unkalkulierbare, inakzeptable, sicherheitsbeeinträchtigende Situation gelangen, die unter Umständen erhebliche Auswirkungen auf die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler haben kann.

Die Bewertungsgrenze stellt hierbei das sogenannte akzeptable Restrisiko dar. Sie ist unter Beachtung aller Faktoren immer als eine individuelle, variable Grenze anzusehen.

Zur Vermeidung unzulässiger nicht verantwortbarer Risiken müssen im Einzelfall technische, organisatorische und/oder personelle Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Im Folgenden soll im Rahmen einer pädagogischen Gefährdungsbeurteilung ein mögliches Schutzkonzept exemplarisch erläutert werden.



¹⁰ vgl.: Risikomatrix nach Nohl

5.3 Praxisbeispiele zur pädagogischen Gefährdungsbeurteilung

Die ausgewählten Beispiele erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Vielmehr sollen diese die grundlegende Struktur der pädagogischen Gefährdungsbeurteilung ver-

deutlichen. Abschließend findet sich ein Formular, das als Vorschlag der Umsetzung und Praxisrealisation der Schulleitung als Handlungshilfe dienen kann.

5.3.1 Beispiel 1: Festlegung von generellen Schutzmaßnahmen bei schulischen Veranstaltungen durch die Schulleitung (Schutzausrüstungen)

An einer Schule werden Sportgeräte zum Rollen und Gleiten (z. B. Schlittschuhe, Alpinski, Rodel, Inlineskates, Skate- und Longboards, Mountainbikes) in unterschiedlichen Lern- und Übungsräumen genutzt (z. B. Schonraum des Schulgeländes, Technischulung, Fahren über Hindernisse, Vorbereitung von

Ausfahrten und Schulsportwettbewerben, Wintersporttage, Schulsportkurse, Bewegungsangebote im Ganztage). Hier kann es zu erheblicher Bewegungsdynamik und hohen Geschwindigkeiten kommen.



Gefährdungen erkennen

Sturz eines Lernenden (exemplarisch)



Risiko bewerten (Risikobeurteilung)

Im genannten Beispiel ist es durchaus möglich bzw. je nach Könnensstand der Schülerinnen und Schüler erwartbar, dass sich bei der Nutzung solcher Roll- und Gleitsportgeräte in allen denkbaren Lern- und Übungsräumen durch die Eigenart der Sportart Stürze ereignen, die insbesondere zu Schädel-Hirn-Traumata führen können. In der Sturzsituation wären also unter Umständen durchaus gesundheitsbeeinträchtigende Folgen von erheblicher Schwere vorstellbar. Somit ist das damit verbundene Risiko mit „mittel“ bis „hoch“ abzuschätzen.

Dies ist für den Rahmen schulischer Veranstaltungen jedoch inakzeptabel, da das denkbare Risiko einer Schädel-Hirn-Traumatisierung im „roten“ Bereich liegt (vgl. Risikomatrix).

Zielsetzung nun: Können geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um Unfälle mit einhergehenden schweren Kopfverletzungen zu vermeiden bzw. die Schadensschwere zu reduzieren? Welche Maßnahmen sind geeignet, zumutbar und erforderlich, um in der sicheren Schul- und Unterrichtsorganisation unfallpräventiv wirksam zu werden?



Handeln (Schutzmaßnahmen ergreifen)

Zunächst gibt es in Deutschland keine staatliche Vorschrift, die bei der Nutzung von solchen Roll- und Gleitsportgeräten eine Helmpflicht vorsieht. Für den Schulbereich gilt jedoch, dass hier die Empfehlungen und Sicherheitshinweise der jeweiligen Fachsportverbände und der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu beachten sind.¹¹ Es gilt der Grundsatz: Schulleitung oder Management – Sicherheitsorganisation ist Leitungsaufgabe.

Die Schulleitung darf nicht auf detaillierte staatliche Regelungen warten, die auch dem Konzept der Deregulierung widersprechen würden.

Ganz im Gegenteil: Schulleitungen dürfen und müssen als Verantwortliche des inneren Schulbereiches hier selbst Regelungen zur Sicherheit und Gesundheit in der Schule sowie zur Unfallprävention treffen, diese dokumentieren und das interne (Lehrkräfte) und externe Personal (Ganztageschule; Begleitpersonen bei Schülerfahrten) darüber informieren und unterweisen. Dabei ist es durchaus möglich, fachkundige Lehrkräfte (z. B. Sportlehrkräfte) bei der Erarbeitung und Festlegung dieser schulischen Regelungen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz einzubeziehen.

Diese Aufgabe ist entsprechend durch landesspezifische Regelungen normiert bzw. durch allgemein verantwortliche Organisationsaufgaben der Schulleitung festgelegt.

Dazu gehört, dass die Schulleitung:¹²

1. die Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen und -anweisungen überwacht.

2. die für einen sicheren Ablauf des Schulbetriebes und die Schulorganisation erforderlichen besonderen Anweisungen (im inneren, pädagogischen Schulbereich) erteilt. Dazu gehört auch z. B. das Tragen von Schutzausrüstung.
3. die Lehrkräfte periodisch dazu anhält, sowohl im Unterricht als auch im außerunterrichtlichen Bereich die Erziehung der Schüler zu sicherheitsbewusstem Denken und Handeln mit einzubeziehen (Sicherheitserziehung) und insbesondere die nach den Lehrplänen gegebenen Möglichkeiten zu nutzen.
4. für die regelmäßige Ermittlung und Beurteilung von Gefährdungen und gesundheitlichen Belastungen sorgt.

Die Schulleitung legt zur Unfallprävention ggf. unter der Beratung der Fachschaft Sport fest, dass bei allen Aktivitäten mit Roll- und Gleitsportgeräten ein geeigneter Helm zu tragen ist (personelle Maßnahme). Weitere situationsspezifische und einzelfallabhängige Maßnahmen bleiben hiervon natürlich unberührt und sind ebenfalls festzulegen. Weiter unterweist sie alle Lehrkräfte der Schule über diese Regelung bzw. delegiert diese Unterweisungsaufgabe an eine geeignete Lehrkraft, z. B. an eine Sportlehrkraft, an die Fachschaftsleitung Sport oder an Sicherheitsbeauftragte des inneren Schulbereiches (organisatorische Maßnahme).

Die Lehrkräfte kommen bei allen Aktivitäten dieser Dienstweisung der Schulleitung nach. Dazu gehört es, die erziehungs- und sorgeberechtigten Personen über diese schulischen Regelungen zu informieren.

Daneben unterweisen die Lehrkräfte die Schülerinnen und Schüler, dass bei der sportpraktischen Realisation des Vorhabens ein Helm zu tragen ist.

Bei allen sportlichen Aktivitäten achten die verantwortlichen Aufsichtspersonen durch eine qualitativ gute Aufsichtsführung darauf, dass diese Regelung beachtet wird.



¹¹ vgl.: Fachprofil Lehrplan plus Sport „Hinweise zum Unterricht“

¹² vgl.: „Sicherheit in der Schule und gesetzliche Schülerunfallversicherung“ (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 11. Dezember 2002 Az.: III/1-S4361-6/101 826, berichtigt am 6. Februar 2003)

5.3.2 Beispiel 2: Festlegung von Schutzmaßnahmen im Sportunterricht durch die verantwortliche Lehrkraft (Unterrichtsthema Parkour)

An einer Schule soll die Trendsportart „Parkour“ im Rahmen einer Unterrichtssequenz realisiert werden. Dabei sollen Schülerinnen und Schüler unterschiedliche Formen des normfreien Überwindens von Hindernissen erlernen.

Gefährdungen erkennen



Sturz eines Lernenden, Zusammenstöße, Ermüdung (exemplarisch)

Risiko bewerten (Risikobeurteilung)



Im genannten Beispiel ist es durchaus möglich bzw. je nach Könnensstand der Schülerinnen und Schüler vorstellbar, dass sich bei der Umsetzung eines Parkourangebotes Stürze ereignen, die zu Verletzungen führen können. Damit ist das damit verbundene Risiko mit „mittel“ abzuschätzen.

Zielsetzung nun:
Können geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um Unfälle bzw. die Schadensschwere zu reduzieren?
Welche Maßnahmen sind geeignet, zumutbar und erforderlich, um in der Unterrichtsorganisation unfallpräventiv wirksam zu werden?

Handeln (Schutzmaßnahmen ergreifen)



Geeignete, zumutbare und erforderliche Schutzmaßnahmen können exemplarisch sein:

- Die Lernenden werden in den sicheren Aufbau der Turngeräte eingewiesen und kennen Hilfs- und Sicherheitsgriffe und wenden diese an.
- Die Schülerinnen und Schüler erhalten eindeutige ggf. schriftliche Anweisungen (Stationskarten) zum Aufbau der Turngeräte, zum Helfen und Sichern und zur Mattenlage.
- Lehrkraft führt vor Freigabe des Arrangements eine Sicht- und Funktionsprüfung durch.
- Beim Aufbau der Geräte werden Sicherheitsabstände zu Wänden eingehalten.
- Laufwege sind klar definiert.
- Lehrkraft, Schülerinnen und Schüler achten während der Unterrichtseinheit auf genügend Sicherheitsabstände und angepasstes Lauftempo.
- Lehrkraft hält sich bei dem Gerätearrangement auf, bei dem das Gefahrenpotenzial am höchsten ist.
- Lehrkraft unterbricht die Unterrichtseinheit bei Fehlverhalten der Schülerinnen und Schüler und erinnert an Sicherheitsabsprachen.
- Lehrkraft achtet auf eine angemessene Belastungssteuerung und ermöglicht (aktive) Pausen, damit ermüdungsbedingte Unfallgefahren reduziert werden.
- Die Lerngruppe nutzt die Sportgeräte bestimmungsgemäß und achtet auf funktionelle Gestaltung der Fallräume durch geeignete Mattenlage (Auswahl und Anordnung).
- Weitere Maßnahmen nach Einzelfall denkbar.

5.3.3 Beispiel 3: Festlegung von Schutzmaßnahmen bei außerunterrichtlichen sportlichen Aktivitäten durch die verantwortliche Lehrkraft

Eine Schülergruppe fährt im Rahmen des differenzierten Sportunterrichts mit ihrer Lehrkraft bei einer Ausfahrt eine bereits bekannte Mountainbikestrecke ab. Die Streckenführung zeichnet sich durch unterschiedliche Untergründe aus.

Unter anderem sind auch mehrere Abschnitte als kurvige Schotterabfahrten durch waldiges Gebiet zu bewältigen. Zwei Tage vor der Ausfahrt ereigneten sich erhebliche Niederschläge mit Sturmböen.

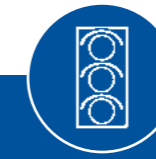


Gefährdungen erkennen



Gefahr von nassem, rutschigem Untergrund, tiefen Pfützen oder unterspülten Stellen durch starke Regenfälle. Gefahr von unpassierbaren Streckenabschnitten oder durch plötzlich auftretende Hindernisse infolge Ast- oder Baumbruch. Hierdurch erhöhte Sturzgefahr.

Risiko bewerten (Risikobeurteilung)



Unter gedanklicher zu Hilfenahme der Risikomatrix ist es durchaus möglich, dass selbst auf einer bekannten Mountainbikestrecke witterungsbedingt unfallbegünstigende Situationsveränderungen eingetreten sind. In der Sturz-situation wären also unter Umständen durchaus gesundheitsbeeinträchtigende Folgen von erheblicher Schwere vorstellbar. Damit ist das verbundene Risiko mit „mittel“ bis „hoch“ abzuschätzen.

Dies ist für den Rahmen schulischer Veranstaltungen jedoch inakzeptabel, das denkbare Risiko liegt im „roten Bereich“.

Dies bedeutet indes auch nicht automatisch, dass das oben exemplarisch skizzierte geplante Unterrichtsvorhaben ausfallen muss oder nicht zu genehmigen wäre.

Zielsetzung nun:
Können geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um Unfälle zu vermeiden?
Welche Maßnahmen sind geeignet, zumutbar und erforderlich, um in der Planung und Vorbereitung, aber auch in der Realisation der Ausfahrt unfallpräventiv wirksam zu werden?

Handeln (Schutzmaßnahmen ergreifen)



Geeignete, zumutbare und erforderliche Schutzmaßnahmen können exemplarisch sein:

- Lehrkraft fährt am Vortag der Unterrichtseinheit die geplante Strecke ab und verschafft sich ein eigenes Bild über deren Zustand.
- Lehrkraft macht die Lernenden vor der Ausfahrt über mögliche Gefahrensituationen, insbesondere an unübersichtlichen Schlüsselstellen der Strecke aufmerksam (Unterweisung).
- Lehrkraft, Schülerinnen und Schüler achten während der Ausfahrt auf genügend Sicherheitsabstände und angepasstes Fahrtempo.
- Lehrkraft fährt an der Spitze der Gruppe; es gilt „Überholverbot“.
- Lehrkraft sagt ggf. die Ausfahrt ab und ändert die vorgesehene Sequenzplanung.
- An schwer befahrbaren Stellen steigt die Schülergruppe nach Vorgabe der Lehrkraft ab und trägt/schiebt das Rad über die Gefahrenstelle.
- Weitere Maßnahmen nach Einzelfall denkbar

6 Hilfestellungen zur Dokumentation

Im regulären Sportunterricht kann grundsätzlich vorausgesetzt werden, dass die Lehrkraft im Rahmen ihrer Ausbildung auf die entsprechenden Gefährdungen vorbereitet wurde. Sie sollte wissen, welche Maßnahmen bei der Vermittlung der lehrplanrelevanten Inhalte zu ergreifen sind und diese entsprechend umsetzen (z. B. Hilfestellung, Mattenlage, Spielregeln, etc.). In der Regel wird dies in einer schriftlichen Unterrichtsvorbereitung dokumentiert.

Zudem bildet sich die Lehrkraft im Rahmen der staatlichen Lehrerfortbildung fort und bereitet den Sportunterricht adäquat vor (z. B. Beachtung der Sicherheitsinformationen der KUVB/Bayer. LUK).

Für besondere Situationen wie bei Schülerfahrten, neuartigen Trendsportarten (z. B. Slackline, Streetsurfer, Longboards) oder anderen außerunterrichtlichen Maßnahmen im Kontext Sport, Spiel und Bewegung sind jedoch pädagogische Gefährdungsbeurteilungen dringend angeraten. Durch eine, mit dieser Handlungshilfe erstellte Gefährdungsbeurteilung sollen die schulischen Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger in den relevanten Bildungs- und Erziehungssituationen (auch im Ganztages schulbereich) den dienstlich geforderten Sorgfaltspflichten nachkommen.¹³

Um den Lehrkräften die Dokumentation zu erleichtern, schlägt die KUVB/Bayer. LUK folgendes Formularbeispiel vor.

Zunächst beschreibt die Lehrkraft die allgemeinen Rahmenbedingungen des Vorhabens und macht dazu allgemeine Angaben.

Die Gefährdungsbeurteilung sollte von der verantwortlichen Lehrkraft für das jeweilige Vorhaben spezifisch erstellt werden und auf die individuellen Gegebenheiten sowie die jeweils betroffenen Personen abgestimmt sein.

Abschließend kann die Schulleiterin oder der Schulleiter allgemeine Festlegungen für die jeweilige Art der Schulveranstaltung treffen und dies im Rahmen des Genehmigungsprozesses auf dem Formularbeispiel dokumentieren.

Die dort festgelegten Maßnahmen dienen den schulischen Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträgern als Handlungshilfe für die sichere Schulorganisation.

7 Formularvorschlag zur Dokumentation der pädagogischen Gefährdungsbeurteilung

Pädagogische Gefährdungsbeurteilung

Vorhaben: Allgemeine Angaben				Seite 1
Klasse(n): <small>(Schülerzahl – Anforderungen der Inklusion)</small>	Beginn: <small>(Abfahrtsort – Datum – Zeit)</small>	Ende: <small>(Ankunftsort – Datum – Zeit)</small>		
Geplante schulische Veranstaltung: <small>(z. B. Besuch Erlebnisbad, Hochseilgarten, Radausfahrt etc.)</small>		Ort: <small>(Ziel?)</small>		
Schul-/Lehrplanbezug/verfolgtes Ziel: <small>(Prüfung: genehmigungsfähig? Rechtsgrundlagen)</small>				
Geplante Anreise: <small>(z. B. Bahn/Busunternehmen?)</small>				
Verantwortliche Lehrkraft:			Tel.:	
Zusätzliche Begleitperson(en):	Tel.:	<small>geeignet</small>	<small>eingewilligt</small>	<small>unterwiesen</small>
Situationsbeschreibung: <small>(Was wird konkret unternommen?)</small>				
Erste-Hilfe-Organisation: <small>(Verbandtasche? Wer kümmert sich? Mind. 1 Begleitperson ist mit Maßnahmen der Ersten Hilfe vertraut?)</small>				

¹³ vgl.: weißblauer Pluspunkt 4/2016; http://www.kuvb.de/fileadmin/daten/dokumente/GBI/WB-Pluspunkt/2016/WeissBlauerPluspunkt_4_16_www.pdf

Pädagogische Gefährdungsbeurteilung

Vorhaben: Erkennen – Bewerten – Handeln

Seite 2

Gefährdungen erkennen, Unfallgefahren benennen:

(Brainstorming: technisch – organisatorisch – personell)

Risiko bewerten:

Gesamtrisiko bewerten:

(größtes Einzelrisiko entspricht mindestens dem Gesamtrisiko!)

gering mittel hoch



(Hilfsmittel für die Einschätzung: Risikomatrix nach Nohl)

Handeln: Schutzmaßnahmen ergreifen:

(Wer macht was bis wann?)

Pädagogische Gefährdungsbeurteilung

Vorhaben: Regelungen

Seite 3

Verbindliche Festlegungen der Schule:

Unterweisung:

(Inhalte? Wer wird unterwiesen?, z. B. Schulleitung unterweist Lehrkraft, Lehrkräfte die Lernenden)

Erstellt von:

Genehmigt durch:

(Ort, Datum, Unterschrift der verantwortlichen Lehrkraft)

(Ort, Datum, Unterschrift der Schulleitung)

Ausfüllhinweis zum Formular „Pädagogische Gefährdungsbeurteilung“




Der nachfolgende Hinweis erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist im Einzelfall der Schulpraxis situativ anzupassen.



Pädagogische Gefährdungsbeurteilung

Vorhaben: Allgemeine Angaben				Seite 1	
Klasse(n): 10. Jahrgangsstufe/ 18 Schülerinnen und Schüler/ 1 Schülerin mit Belastungs- asthma	Beginn: Mai–Juni jeweils Dienstagnachmittag 14:00 Uhr	Ende: Mai–Juni jeweils Dienstagnachmittag 16:15 Uhr			
<small>(Schülerzahl – Anforderungen der Inklusion)</small>	<small>(Abfahrtsort – Datum – Zeit)</small>	<small>(Ankunftsort – Datum – Zeit)</small>			
Geplante schulische Veranstaltung: Ausfahrt der Radsportgruppe mit dem Mountainbike im erweiterten schulischen Umfeld		Ort: Gemeindegebiet; ggf. geplante Route			
<small>(z. B. Besuch Erlebnisbad, Hochseilgarten, Radausfahrt etc.)</small>		<small>(Ziel?)</small>			
Schul-/Lehrplanbezug/verfolgtes Ziel: Vorbereitung Schulsportwettbewerb/differenzierter Sportunterricht					
<small>(Prüfung: genehmigungsfähig? Rechtsgrundlagen)</small>					
Geplante Anreise: Eigenes Fahrrad					
<small>(z. B. Bahn/Busunternehmen?)</small>					
Verantwortliche Lehrkraft: N.N., Sportlehrkraft n.n.@gymn-schoenh.de			Tel.: 0162/xxxxx		
Zusätzliche Begleitperson(en): Herr N.N.	Tel.: 0162/xxxxx	geeignet x	eingewilligt	unterwiesen	
Situationsbeschreibung: Eine Schülergruppe fährt im Rahmen des differenzierten Sportunterrichts mit ihrer Lehrkraft bei einer Ausfahrt eine bereits bekannte Mountainbikestrecke ab. Die Streckenführung zeichnet sich durch unterschiedliche Untergründe aus, u. a. sind auch mehrere Abschnitte als kurvige Schotterabfahrten durch waldiges Gebiet zu bewältigen. Im jahreszeitlichen Verlauf kann es zu wechselnden Witterungsbedingungen und schnell eintretenden Schlechtwetterereignissen kommen.					
<small>(Was wird konkret unternommen?)</small>					
Erste-Hilfe-Organisation: Sichergestellt, aktueller Nachweis in Erster Hilfe Aus-/Fortbildung der Lehrkraft/Begleitpersonen, Handy-Begleitpersonen, Erste-Hilfe-Material wird mitgeführt.					
<small>(Verbandtasche? Wer kümmert sich? Mind. 1 Begleitperson ist mit Maßnahmen der Ersten Hilfe vertraut?)</small>					

Pädagogische Gefährdungsbeurteilung

Vorhaben: Erkennen – Bewerten – Handeln		Seite 2
Gefährdungen erkennen, Unfallgefahren benennen:		
<ul style="list-style-type: none"> • technische Mängel am Rad • akuter Defekt • mangelnde Aufsichtsführung • gefährliche Wetterbedingungen • Hindernisse auf der Strecke • Selbstüberschätzung • unangepasstes Verhalten • etc. 		
<small>(Brainstorming: technisch – organisatorisch – personell)</small>		
Risiko bewerten:	Gesamtrisiko bewerten:	
Es kann zu folgenden riskanten Situationen kommen:	(größtes Einzelrisiko entspricht mindestens dem Gesamtrisiko!)	
<ul style="list-style-type: none"> • Stürzen und Zusammenstoßen mit z. T. erheblichen Folgeverletzungen • etc. 	<p>gering mittel hoch</p> <p>  </p> <p>(ankreuzen)</p>	
<small>(Hilfsmittel für die Einschätzung: Risikomatrix nach Nohl)</small>		
Handeln: Schutzmaßnahmen ergreifen:		
<ul style="list-style-type: none"> • etc. • Rad-Check • Streckenbesichtigung vor Ausfahrt durch Lehrkraft • Schutzausrüstung tragen (Helm, Handschuhe, Radbrille) • Unterweisung der Schüler (Sicherheitsabstände, Tempo, Gefahrstellen) • ärztliche Vorgaben zur Belastungsdosierung beachten • Prüfung der Wettervorhersage • etc. 		
<small>(Wer macht was bis wann?)</small>		

Pädagogische Gefährdungsbeurteilung

Vorhaben: Regelungen

Seite 3

Verbindliche Festlegungen der Schule:

Es ist im Rahmen des pädagogischen Vorhabens sicherzustellen, dass:

- bei der Ausfahrt Helm und weitere Schutzausrüstung getragen wird.
- insbesondere nach Schlechtwetterereignissen eine Streckenbesichtigung vor der Ausfahrt umzusetzen ist.
- Erste-Hilfe-Material und Handy zur Einleitung der Rettungskette mitzuführen sind.
- bei erhöhten Temperaturen auf genügend Wasseraufnahme zu achten ist, ggf. wird die Ausfahrt abgesagt.
- ärztliche Vorgaben z. B. zur Belastungsdosierung zwingend beachtet werden.
- etc.

Unterweisung:

- Lehrkraft unterweist Schüler regelmäßig bzw. vor Unterrichtsbeginn.
- Lehrkraft informiert Eltern über sicherheitsrelevante Regelungen.
- etc.

(Inhalte? Wer wird unterwiesen?, z. B. Schulleitung unterweist Lehrkraft, Lehrkräfte die Lernenden)

Erstellt von:

Genehmigt durch:

(Ort, Datum, Unterschrift der verantwortlichen Lehrkraft)

(Ort, Datum, Unterschrift der Schulleitung)

8 Hinweis auf relevante Rechtsgrundlagen

Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick relevanter schulrechtlicher Vorschriften und Sicherheitsinformationen der KUVB/Bayer. LUK, die im Rahmen der Erstellung einer pädagogischen Gefährdungsbeurteilung sowie im Genehmigungsverfahren schulischer Veranstaltungen Beachtung finden sollten.

Alle relevanten Vorschriften sind jederzeit im Onlineportal Schulsport der KUVB/Bayer. LUK abrufbar. Die erforderlichen Zugangsdaten können unter servicecenter@kuvb.de angefordert werden.

§

Staatliche Vorschriften (Auswahl)

- KMBek „Sicherheit in der Schule und gesetzliche Schülerunfallversicherung“ vom 11.12.2002 (KWMBI 2003 S. 4, ber. 2003 S. 81),
- KMBek „Durchführungshinweise zu Schülerfahrten“ vom 09.07.2010 (KWMBI 2010 S. 204); insbesondere Ziffer 5,
- KMS „Trendsportarten bei schulischen und dienstlichen Veranstaltungen; Aufsichtspflicht“ vom 15.04.2013,
- KMBek „Internationaler Schüleraustausch“ vom 26.01.2010 (KWMBK 2010 S. 71), geändert durch Nr. II der KMBek vom 24.06.2011 (KWMBI 2011 S. 136); insbesondere Ziffer 3.7,
- KMBek „Sicherheit im Sportunterricht“ vom 08.04.2003 (KWMBI I 2003 S. 202),
- KMBek „Durchführung von Schwimmunterricht an Schulen“ vom 01.04.1996 (KWMBI I 1996 S. 192),
- KMBek „Unfallgefahren beim Baden und die Verantwortung der Schulen“ vom 12.03.1953 (BayBSVK S. 1014), geändert durch Bek. vom 05.05.1958 (KMBI 1958 S. 165) und vom 05.07.1960 (KMBI 1960 S. 208),
- KMBek „Sportunterricht bei erhöhter Ozonkonzentration“ vom 01.08.1991 (KWMBI 1991 S. 219, ber. S. 406),
- KMBek „Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht“ vom 05.07.2013 (KWMBI 2013 S. 235),
- KMBek „Gebundene Ganztagsangebote an Schulen“ vom 10.02.2020 (BayMBI. 2020 Nr. 86) und
- KMBek „Offene Ganztagsangebote an Schulen“ vom 08.07.2013 (KWMBI 2013 S. 247).

Sicherheitsinformationen der KUVB/Bayer. LUK (Auswahl)

- Branche Schule, DGUV Regel 102-601
- Alternative Nutzung von Sportgeräten, DGUV Information 202-052
- Checklisten zur Sicherheit im Sportunterricht, DGUV Information 202-048
- Inline-Skaten mit Sicherheit, DGUV Information 202-017
- Klettern in Kindertageseinrichtungen und Schulen, DGUV Information 202-018
- Matten im Sportunterricht, DGUV Information 202-035
- Minitrampolin – mit Leichtigkeit und Sicherheit, DGUV Information 202-033
- Mit der Schulklasse sicher unterwegs, DGUV Information 202-047
- Schwimmen lernen in der Schule, DGUV Information 202-102
- Sportstätten und Sportgeräte – Hinweise zur Sicherheit und Prüfung, DGUV Information 202-044
- Trampoline in Kindertageseinrichtungen und Schulen, DGUV Information 202-081
- Wahrnehmen und Bewegen, DGUV Information 202-050
- Hinweise und Tipps zur Durchführung von Wintersporttagen, GUV-X 99931
- Mountainbike fahren in der Schule – sicher und attraktiv gestalten, GUV-X 99969
- Schulsport – Hinweise für Eltern und Schüler, GUV-X 99926
- Schülerfahrten im Sommer: Aber sicher!, GUV-X 99930
- Sitzvolleyball – Unterrichtsmaterial für den Sportunterricht ab Klasse 5, GUV-X 99967
- Slackline – aber sicher! Hinweise und Tipps zur Nutzung von Slacklinesystemen in Schulen, GUV-X 99979

9 Kopiervorlagen¹⁴

Pädagogische Gefährdungsbeurteilung

Vorhaben: Allgemeine Angaben					Seite 1
Klasse(n):	Beginn:	Ende:			
<small>(Schülerzahl – Anforderungen der Inklusion)</small>	<small>(Abfahrtsort – Datum – Zeit)</small>	<small>(Ankunftsort – Datum – Zeit)</small>			
Geplante schulische Veranstaltung:			Ort:		
<small>(z. B. Besuch Erlebnisbad, Hochseilgarten, Radausfahrt etc.)</small>			<small>(Ziel?)</small>		
Schul-/Lehrplanbezug/verfolgtes Ziel:					
<small>(Prüfung: genehmigungsfähig? Rechtsgrundlagen)</small>					
Geplante Anreise:					
<small>(z. B. Bahn/Busunternehmen?)</small>					
Verantwortliche Lehrkraft:			Tel.:		
Zusätzliche Begleitperson(en):	Tel.:	geeignet	eingewilligt	unterwiesen	
Situationsbeschreibung:					
<small>(Was wird konkret unternommen?)</small>					
Erste-Hilfe-Organisation:					
<small>(Verbandtasche? Wer kümmert sich? Mind. 1 Begleitperson ist mit Maßnahmen der Ersten Hilfe vertraut?)</small>					

Die pädagogische Gefährdungsbeurteilung in Schulen | Kopiervorlage | KUVB

¹⁴ Im Schulsport Onlineportal (www.schulsport-kuvb.de) steht zur Erstellung der pädagogischen Gefährdungsbeurteilung ein bearbeitbares Word-Dokument zur Verfügung.

Pädagogische Gefährdungsbeurteilung

Vorhaben: Erkennen – Bewerten – Handeln

Seite 2

Gefährdungen erkennen, Unfallgefahren benennen:

(Brainstorming: technisch – organisatorisch – personell)

Risiko bewerten:

Gesamtrisiko bewerten:

(größtes Einzelrisiko entspricht mindestens dem Gesamtrisiko!)

gering mittel hoch



(ankreuzen)

(Hilfsmittel für die Einschätzung: Risikomatrix nach Nohl)

Handeln: Schutzmaßnahmen ergreifen:

(Wer macht was bis wann?)

Pädagogische Gefährdungsbeurteilung

Vorhaben: Regelungen

Seite 3

Verbindliche Festlegungen der Schule:

Unterweisung:

(Inhalte? Wer wird unterwiesen?, z. B. Schulleitung unterweist Lehrkraft, Lehrkräfte die Lernenden)

Erstellt von:

Genehmigt durch:

(Ort, Datum, Unterschrift der verantwortlichen Lehrkraft)

(Ort, Datum, Unterschrift der Schulleitung)